

MANAGED PROFIT PLUS

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger



Managed Profit Plus (AT0000A06VB6)

Ein Aktien-/Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022	2
2.	Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3.	Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	5
4.	Veräußerung	6
5.	Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021	8
6.	Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020	9
7.	Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile	10
8.	Bestandsschutz für Alt-Anteile (Frwerb vor dem 1.1.2009)	12

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2023). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) gehalten haben:

Ausschüttung am 01.08.2022:	0,4100 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,2870 EUR 0,1640 EUR 0,0820 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 03.01.2022:	0,0000 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei	
Privatanlegern	0,0000 EUR
betrieblichen Anlegern (EStG)	0,0000 EUR
betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR
	Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.
	Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 8.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die Anlagebedingungen (in Österreich sind das die Fondsbestimmungen) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KESt-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2022 wurde durch den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) am 01.08.2022 eine Ausschüttung von 0,4100 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 4. Januar 2021 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,45 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2021 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 3. Januar 2022 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2021.

Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 06. Januar 2021, IV C 1 -S 1980-1/19/10038:004) und müssen die

Anteilinhaber des Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) somit im Kalenderjahr 2022 keine Vorabpauschale versteuern.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) um einen **Aktienfonds** handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KESt-Abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 0,4100 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 0,2870 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 0,1640 EUR steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es 0,0820 EUR (80 % steuerfrei).

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der Ausschüttung sind daher auch die Vorabpauschale und der Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles teilweise von der Einkommenbzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen Aktienfonds (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % in den *Fondsbestimmungen* (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Teilfreistellungsätze Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahren beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungsatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.

4. Veräußerung

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den Investmentfondserträgen und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2022 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Zudem ist bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses zu beachten, dass es verschiedene Zeitpunkte gibt, zu denen ein oder mehrere fiktive(r) Veräußerungsgewinn(e) zu erklären ist/sind (sehen Sie hierzu die nachfolgenden Ausführungen).

Beim Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG, weshalb der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei ist. Allerdings sind in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, weshalb keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren erfolgt, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber <u>nicht</u> zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

Der Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) hat im Fondsgeschäftsjahr 2021 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2022 als Aktienfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2021) an:

Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2021 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) 7,02 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2022 um einen Aktienfonds handelt.

Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für Mischfonds (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen zum (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

6. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber <u>nicht</u> zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

Der Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) hat im Fondsgeschäftsjahr 2019/20 fortlaufend nicht mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2021 nicht mehr als Aktienfonds** zu behandeln. Da er aber im Fondsgeschäftsjahr 2020 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, ist er als **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2020) an:

Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2020 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) 6,82 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2021 um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG handelt.

Für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2020 sind die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen, wenn der Anteil nach dem 01.01.2018 erworben wurde. Wurde der Fondsanteil vor dem 01.01.2018 erworben, sind die fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2018 iHv 6,83 EUR (siehe hiezu Pkt 7) vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für Aktienfonds (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 % des iedoch Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der enthalten Kapitalbeteiligungsquote sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG).

7. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 8) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungsatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

Fiktiver Veräußerungserlös

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen.

Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie "Altveräußerungsgewinne" (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzauskehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (aglE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) wie folgt (die besitzzeitanteiligen aglE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):

Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:6,83 EURakkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (ADDI):0,0000 EURZwischengewinn:0,0000 EURAktiengewinn EStG:-2,7100 %Aktiengewinn KStG:-3,0300 %

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe hiezu nachfolgend die Ausführungen in Pkt 8)!

8. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den
Anteilinhaber des
Managed Profit Plus
(AT0000A06VB6)

11. April 2023

Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Managed Profit Plus** (AT0000A06VB6) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr 2021/22 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde zwar im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr an 4 Tagen unterschritten, befindet sich aber noch innerhalb der von der Finanzverwaltung anerkannten 20-Geschäftstage-Toleranzgrenze (sehen Sie siehe hiezu die beiliegende Übersicht).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2021	64,636
02.06.2021	64,498
04.06.2021 07.06.2021	64,625 64,697
08.06.2021	64,809
09.06.2021	64,489
10.06.2021	64,299
11.06.2021	65,051
14.06.2021 15.06.2021	65,439 65,599
16.06.2021	66,392
17.06.2021	65,660
18.06.2021	66,598
21.06.2021	65,533
22.06.2021	64,839
23.06.2021 24.06.2021	64,184 63,843
25.06.2021	63,892
28.06.2021	64,424
29.06.2021	64,454
30.06.2021	64,421
01.07.2021	64,514
02.07.2021 05.07.2021	64,679 64,695
06.07.2021	64,726
07.07.2021	64,751
08.07.2021	64,583
09.07.2021	64,731
12.07.2021	62,158
13.07.2021 14.07.2021	62,335 63,461
15.07.2021	63,305
16.07.2021	64,166
19.07.2021	65,397
20.07.2021	65,151
21.07.2021	65,185 64,445
22.07.2021 23.07.2021	64,464
26.07.2021	63,686
27.07.2021	61,891
28.07.2021	61,692
29.07.2021	61,804
30.07.2021 02.08.2021	62,785
03.08.2021	65,182 65,555
04.08.2021	66,043
05.08.2021	65,805
06.08.2021	67,512
09.08.2021	67,535
10.08.2021 11.08.2021	67,671 67,703
12.08.2021	68,113
13.08.2021	68,076
16.08.2021	67,906
17.08.2021	68,205
18.08.2021	68,544
19.08.2021 20.08.2021	68,556 69,375
23.08.2021	69,412
24.08.2021	69,927
25.08.2021	70,051
26.08.2021	70,061
27.08.2021	69,846
30.08.2021	70,003

31.08.2021	70,261
01.09.2021	69,677
02.09.2021	69,860
03.09.2021	69,947
06.09.2021	69,951
07.09.2021	70,069
08.09.2021	69,901
09.09.2021	69,580
10.09.2021	69,453
13.09.2021 14.09.2021	69,389
15.09.2021	69,340 69,072
16.09.2021	68,911
17.09.2021	69,077
20.09.2021	68,641
21.09.2021	68,164
22.09.2021	68,174
23.09.2021	68,031
24.09.2021	68,366
27.09.2021	68,245
28.09.2021	68,049
29.09.2021	67,550
30.09.2021	67,578
01.10.2021	67,703
04.10.2021	67,612
05.10.2021	68,066
06.10.2021	68,210
07.10.2021	68,294
08.10.2021	68,435
11.10.2021	68,754
12.10.2021	68,661
13.10.2021	67,198
14.10.2021	67,195
15.10.2021	67,274
18.10.2021	67,578
19.10.2021 20.10.2021	67,238 66,326
21.10.2021	66,944
22.10.2021	67,670
25.10.2021	67,690
27.10.2021	67,536
28.10.2021	67,592
29.10.2021	67,695
02.11.2021	69,631
03.11.2021	69,530
04.11.2021	69,493
05.11.2021	69,057
08.11.2021	68,373
09.11.2021	68,279
10.11.2021	68,136
11.11.2021	68,284
12.11.2021	68,624
15.11.2021	68,309
16.11.2021	67,926
17.11.2021	68,372
18.11.2021	68,749
19.11.2021	67,887
22.11.2021	66,215 68,735
23.11.2021 24.11.2021	68,735 68,058
25.11.2021	67,625
26.11.2021	67,533
29.11.2021	66,535
30.11.2021	67,004
01.12.2021	64,458
02.12.2021	63,859

03.12.2021	63,479
06.12.2021	63,229
07.12.2021	64,233
09.12.2021	64,632
10.12.2021	62,884
13.12.2021	62,605
14.12.2021	61,880
15.12.2021	61,285
16.12.2021	61,589
17.12.2021	60,613
20.12.2021	60,586
21.12.2021	60,703
22.12.2021	
	59,697
23.12.2021	61,456
27.12.2021	63,961
28.12.2021	64,146
29.12.2021	63,727
30.12.2021	63,887
03.01.2022	64,381
04.01.2022	66,465
05.01.2022	67,093
07.01.2022	67,768
10.01.2022	68,209
11.01.2022	64,375
12.01.2022	64,479
13.01.2022	64,437
14.01.2022	62,811
17.01.2022	62,534
18.01.2022	63,550
19.01.2022	63,284
20.01.2022	63,316
21.01.2022	63,216
	62,131
24.01.2022	
25.01.2022	63,585
26.01.2022	63,460
27.01.2022	63,679
28.01.2022	65,018
31.01.2022	
	62,154
01.02.2022	63,728
02.02.2022	63,757
03.02.2022	63,671
04.02.2022	62,146
07.02.2022	59,680
08.02.2022	55,293
09.02.2022	55,268
10.02.2022	56,936
11.02.2022	58,055
14.02.2022	58,343
15.02.2022	
	56,993
16.02.2022	60,083
17.02.2022	61,701
18.02.2022	61,495
21.02.2022	61,723
22.02.2022	61,685
23.02.2022	62,244
24.02.2022	61,845
25.02.2022	61,586
28.02.2022	61,979
01.03.2022	60,760
02.03.2022	60,288
03.03.2022	59,954
04.03.2022	59,863
07.03.2022	59,873
08.03.2022	59,559
09.03.2022	58,804
10.03.2022	61,152

11.03.2022	60,367
14.03.2022	59,485
15.03.2022	60,592
16.03.2022	60,763
17.03.2022	61,739
18.03.2022	62,425
21.03.2022	62,728
22.03.2022	62,861
23.03.2022	63,164
24.03.2022	63,159
25.03.2022	61,904
28.03.2022	
	63,217
29.03.2022	64,856
30.03.2022	64,893
31.03.2022	64,693
01.04.2022	64,493
04.04.2022	63,949
05.04.2022	64,461
06.04.2022	64,401
07.04.2022	64,013
08.04.2022	63,152
11.04.2022	62,842
12.04.2022	64,469
13.04.2022	64,502
14.04.2022	65,013
19.04.2022	64,975
20.04.2022	65,169
21.04.2022	64.863
22.04.2022	64,503
25.04.2022	62,535
26.04.2022	62,668
27.04.2022	62,983
28.04.2022 29.04.2022	62,207
	62,271
02.05.2022	62,301
03.05.2022	57,869
04.05.2022	57,832
05.05.2022	57,568
06.05.2022	57,439
09.05.2022	56,875
10.05.2022	57,573
11.05.2022	59,862
12.05.2022	60,794
13.05.2022	60,322
16.05.2022	58,492
17.05.2022	58,526
18.05.2022	55,822
19.05.2022	56,131
20.05.2022	49,248
23.05.2022	49,898
24.05.2022	50,530
25.05.2022 27.05.2022	49,611 49,871
30.05.2022	
	53,276
31.05.2022	53,319

Managed Profit Plus (AT0000A06VC4)

Ein Aktien-/Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022	2
	Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	
3.	Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	5
4.	Veräußerung	6
5.	Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021	8
6.	Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020	9
7.	Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile	10
8.	Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)	12

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2023). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) gehalten haben:

Ausschüttung am 01.08.2022:	0,0000 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 03.01.2022:	0,0000 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei	
Privatanlegern	0,0000 EUR
betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR
	Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.
	Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 8.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die Anlagebedingungen (in Österreich sind das die Fondsbestimmungen) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KESt-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2022 wurde durch den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) am 01.08.2022 eine Ausschüttung von 0,0000 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 4. Januar 2021 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,45 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2021 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 3. Januar 2022 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2021.

Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 06. Januar 2021, IV C 1 -S 1980-1/19/10038:004) und müssen die

Anteilinhaber des Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) somit im Kalenderjahr 2022 keine Vorabpauschale versteuern.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) um einen **Aktienfonds** handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KESt-Abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Im Veranlagungsjahr 2022 sind mangels laufenden Investmenterträgen (Ausschüttungen und Vorabpauschale) keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der Ausschüttung sind daher auch die Vorabpauschale und der Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles teilweise von der Einkommenbzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen Aktienfonds (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % in den *Fondsbestimmungen* (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Teilfreistellungsätze Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahren beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungsatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.

4. Veräußerung

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den Investmentfondserträgen und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018, 2019, 2021 und 2022 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2020 betrug sie 0,0446 EUR pro Anteil.

Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Zudem ist bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses zu beachten, dass es verschiedene Zeitpunkte gibt, zu denen ein oder mehrere fiktive(r) Veräußerungsgewinn(e) zu erklären ist/sind (sehen Sie hierzu die nachfolgenden Ausführungen).

Beim Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG, weshalb der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei ist. Allerdings sind in den Fondsbestimmungen hinreichenden (Anlagebedingungen) keine Aussagen zum Erreichen der *Kapitalbeteiligungsquote* enthalten, weshalb keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren erfolgt, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber <u>nicht</u> zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

Der Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) hat im Fondsgeschäftsjahr 2021 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2022 als Aktienfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2021) an:

Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2021 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) 16,77 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2022 um einen Aktienfonds handelt.

Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für Mischfonds (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen zum (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

6. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber <u>nicht</u> zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

Der Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) hat im Fondsgeschäftsjahr 2019/20 fortlaufend nicht mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2021 nicht mehr als Aktienfonds** zu behandeln. Da er aber im Fondsgeschäftsjahr 2020 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, ist er als **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2020) an:

Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2020 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) 15,52 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2021 um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG handelt.

Für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2020 sind die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen, wenn der Anteil nach dem 01.01.2018 erworben wurde. Wurde der Fondsanteil vor dem 01.01.2018 erworben, sind die fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2018 iHv 12,82 EUR (siehe hiezu Pkt 6) vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für Aktienfonds (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 % des iedoch Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der enthalten Kapitalbeteiligungsquote sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG).

7. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 8) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungsatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

Fiktiver Veräußerungserlös

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen.

Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie "Altveräußerungsgewinne" (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzauskehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (aglE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) wie folgt (die besitzzeitanteiligen aglE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):

Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:12,82 EURakkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (ADDI):0,3646 EURZwischengewinn:0,0000 EURAktiengewinn EStG:9,7300 %Aktiengewinn KStG:9,4100 %

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe hiezu nachfolgend die Ausführungen in Pkt 8)!

8. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den
Anteilinhaber des
Managed Profit Plus
(AT0000A06VC4)

11. April 2023

Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Managed Profit Plus** (AT0000A06VC4) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr 2021/22 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde zwar im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr an 4 Tagen unterschritten, befindet sich aber noch innerhalb der von der Finanzverwaltung anerkannten 20-Geschäftstage-Toleranzgrenze (sehen Sie siehe hiezu die beiliegende Übersicht).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2021	64,636
02.06.2021	64,498
04.06.2021 07.06.2021	64,625 64,697
08.06.2021	64,809
09.06.2021	64,489
10.06.2021	64,299
11.06.2021	65,051
14.06.2021 15.06.2021	65,439 65,599
16.06.2021	66,392
17.06.2021	65,660
18.06.2021	66,598
21.06.2021	65,533
22.06.2021	64,839
23.06.2021 24.06.2021	64,184 63,843
25.06.2021	63,892
28.06.2021	64,424
29.06.2021	64,454
30.06.2021	64,421
01.07.2021	64,514
02.07.2021 05.07.2021	64,679 64,695
06.07.2021	64,726
07.07.2021	64,751
08.07.2021	64,583
09.07.2021	64,731
12.07.2021	62,158
13.07.2021 14.07.2021	62,335 63,461
15.07.2021	63,305
16.07.2021	64,166
19.07.2021	65,397
20.07.2021	65,151
21.07.2021	65,185 64,445
22.07.2021 23.07.2021	64,464
26.07.2021	63,686
27.07.2021	61,891
28.07.2021	61,692
29.07.2021	61,804
30.07.2021 02.08.2021	62,785
03.08.2021	65,182 65,555
04.08.2021	66,043
05.08.2021	65,805
06.08.2021	67,512
09.08.2021	67,535
10.08.2021 11.08.2021	67,671 67,703
12.08.2021	68,113
13.08.2021	68,076
16.08.2021	67,906
17.08.2021	68,205
18.08.2021	68,544
19.08.2021 20.08.2021	68,556 69,375
23.08.2021	69,412
24.08.2021	69,927
25.08.2021	70,051
26.08.2021	70,061
27.08.2021	69,846
30.08.2021	70,003

31.08.2021	70,261
01.09.2021	69,677
02.09.2021	69,860
03.09.2021	69,947
06.09.2021	69,951
07.09.2021	70,069
08.09.2021	69,901
09.09.2021	69,580
10.09.2021	69,453
13.09.2021 14.09.2021	69,389
15.09.2021	69,340 69,072
16.09.2021	68,911
17.09.2021	69,077
20.09.2021	68,641
21.09.2021	68,164
22.09.2021	68,174
23.09.2021	68,031
24.09.2021	68,366
27.09.2021	68,245
28.09.2021	68,049
29.09.2021	67,550
30.09.2021	67,578
01.10.2021	67,703
04.10.2021	67,612
05.10.2021	68,066
06.10.2021	68,210
07.10.2021	68,294
08.10.2021	68,435
11.10.2021	68,754
12.10.2021	68,661
13.10.2021	67,198
14.10.2021	67,195
15.10.2021	67,274
18.10.2021	67,578
19.10.2021 20.10.2021	67,238 66,326
21.10.2021	66,944
22.10.2021	67,670
25.10.2021	67,690
27.10.2021	67,536
28.10.2021	67,592
29.10.2021	67,695
02.11.2021	69,631
03.11.2021	69,530
04.11.2021	69,493
05.11.2021	69,057
08.11.2021	68,373
09.11.2021	68,279
10.11.2021	68,136
11.11.2021	68,284
12.11.2021	68,624
15.11.2021	68,309
16.11.2021	67,926
17.11.2021	68,372
18.11.2021	68,749
19.11.2021	67,887
22.11.2021	66,215 68,735
23.11.2021 24.11.2021	68,735 68,058
25.11.2021	67,625
26.11.2021	67,533
29.11.2021	66,535
30.11.2021	67,004
01.12.2021	64,458
02.12.2021	63,859

03.12.2021	63,479
06.12.2021	63,229
07.12.2021	64,233
09.12.2021	64,632
10.12.2021	62,884
13.12.2021	62,605
14.12.2021	61,880
15.12.2021	61,285
16.12.2021	61,589
17.12.2021	60,613
20.12.2021	60,586
21.12.2021	60,703
22.12.2021	
	59,697
23.12.2021	61,456
27.12.2021	63,961
28.12.2021	64,146
29.12.2021	63,727
30.12.2021	63,887
03.01.2022	64,381
04.01.2022	66,465
05.01.2022	67,093
07.01.2022	67,768
10.01.2022	68,209
11.01.2022	64,375
12.01.2022	64,479
13.01.2022	64,437
14.01.2022	62,811
17.01.2022	62,534
18.01.2022	63,550
19.01.2022	63,284
20.01.2022	63,316
21.01.2022	63,216
	62,131
24.01.2022	
25.01.2022	63,585
26.01.2022	63,460
27.01.2022	63,679
28.01.2022	65,018
31.01.2022	
	62,154
01.02.2022	63,728
02.02.2022	63,757
03.02.2022	63,671
04.02.2022	62,146
07.02.2022	59,680
08.02.2022	55,293
09.02.2022	55,268
10.02.2022	56,936
11.02.2022	58,055
14.02.2022	58,343
15.02.2022	
	56,993
16.02.2022	60,083
17.02.2022	61,701
18.02.2022	61,495
21.02.2022	61,723
22.02.2022	61,685
23.02.2022	62,244
24.02.2022	61,845
25.02.2022	61,586
28.02.2022	61,979
01.03.2022	60,760
02.03.2022	60,288
03.03.2022	59,954
04.03.2022	59,863
07.03.2022	59,873
08.03.2022	59,559
09.03.2022	58,804
10.03.2022	61,152

11.03.2022	60,367
14.03.2022	59,485
15.03.2022	60,592
16.03.2022	60,763
17.03.2022	61,739
18.03.2022	62,425
21.03.2022	62,728
22.03.2022	62,861
23.03.2022	63,164
24.03.2022	63,159
25.03.2022	61,904
28.03.2022	
	63,217
29.03.2022	64,856
30.03.2022	64,893
31.03.2022	64,693
01.04.2022	64,493
04.04.2022	63,949
05.04.2022	64,461
06.04.2022	64,401
07.04.2022	64,013
08.04.2022	63,152
11.04.2022	62,842
12.04.2022	64,469
13.04.2022	64,502
14.04.2022	65,013
19.04.2022	64,975
20.04.2022	65,169
21.04.2022	64.863
22.04.2022	64,503
25.04.2022	62,535
26.04.2022	62,668
27.04.2022	62,983
28.04.2022 29.04.2022	62,207
	62,271
02.05.2022	62,301
03.05.2022	57,869
04.05.2022	57,832
05.05.2022	57,568
06.05.2022	57,439
09.05.2022	56,875
10.05.2022	57,573
11.05.2022	59,862
12.05.2022	60,794
13.05.2022	60,322
16.05.2022	58,492
17.05.2022	58,526
18.05.2022	55,822
19.05.2022	56,131
20.05.2022	49,248
23.05.2022	49,898
24.05.2022	50,530
25.05.2022 27.05.2022	49,611 49,871
30.05.2022	
	53,276
31.05.2022	53,319

Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022	. 2
2.	Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	. 3
3.	Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	. 5
4.	Veräußerung	. 6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2023). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) gehalten haben:

JR JR JR nrende Informationen erhalten Sie in Pkt 2
JR
JR .
JR
JR
nrende Informationen erhalten Sie in Pkt 2
e Anteilscheine am Managed Profit Plus 2MJP0) veräußert , so unterliegt auch das eräußerungsergebnis der Besteuerung.
Α

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die Anlagebedingungen (in Österreich sind das die Fondsbestimmungen) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KESt-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2022 wurde durch den Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) am 01.08.2022 eine Ausschüttung von 0,0000 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der erste festgesetzte Rücknahmepreis heranzuziehen. Allerdings fließt die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zu, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs 3 InvStG).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 4. Januar 2021 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,45 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2021 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 3. Januar 2022 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2021.

Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 06. Januar 2021, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :004) und müssen die Anteilinhaber des Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) somit im Kalenderjahr 2022 keine Vorabpauschale versteuern.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) um einen **Aktienfonds** handelt, bei dem allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KESt-abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Im Veranlagungsjahr 2022 sind mangels laufenden Investmenterträgen (Ausschüttungen und Vorabpauschale) keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der Ausschüttung sind daher auch die Vorabpauschale und der Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles teilweise von der Einkommenbzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen Aktienfonds (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % in den *Fondsbestimmungen* (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Teilfreistellungsätze Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahren beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungsatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.

4. Veräußerung

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den Investmentfondserträgen und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2021 und 2022 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses ist zu beachten, dass es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt. Der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust ist deshalb beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.

Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG; eine Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % findet sich am Ende). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

An den
Anteilinhaber des
Managed Profit Plus
(AT0000A2MJP0)

11. April 2023

Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Managed Profit Plus** (AT0000A2MJP0) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr 2021/22 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde zwar im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr an 4 Tagen unterschritten, befindet sich aber noch innerhalb der von der Finanzverwaltung anerkannten 20-Geschäftstage-Toleranzgrenze (sehen Sie siehe hiezu die beiliegende Übersicht).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2021	64,636
02.06.2021	64,498
04.06.2021 07.06.2021	64,625 64,697
08.06.2021	64,809
09.06.2021	64,489
10.06.2021	64,299
11.06.2021	65,051
14.06.2021 15.06.2021	65,439 65,599
16.06.2021	66,392
17.06.2021	65,660
18.06.2021	66,598
21.06.2021	65,533
22.06.2021	64,839
23.06.2021 24.06.2021	64,184 63,843
25.06.2021	63,892
28.06.2021	64,424
29.06.2021	64,454
30.06.2021	64,421
01.07.2021	64,514
02.07.2021 05.07.2021	64,679 64,695
06.07.2021	64,726
07.07.2021	64,751
08.07.2021	64,583
09.07.2021	64,731
12.07.2021	62,158
13.07.2021 14.07.2021	62,335 63,461
15.07.2021	63,305
16.07.2021	64,166
19.07.2021	65,397
20.07.2021	65,151
21.07.2021	65,185 64,445
22.07.2021 23.07.2021	64,464
26.07.2021	63,686
27.07.2021	61,891
28.07.2021	61,692
29.07.2021	61,804
30.07.2021 02.08.2021	62,785
03.08.2021	65,182 65,555
04.08.2021	66,043
05.08.2021	65,805
06.08.2021	67,512
09.08.2021	67,535
10.08.2021 11.08.2021	67,671 67,703
12.08.2021	68,113
13.08.2021	68,076
16.08.2021	67,906
17.08.2021	68,205
18.08.2021	68,544
19.08.2021 20.08.2021	68,556 69,375
23.08.2021	69,412
24.08.2021	69,927
25.08.2021	70,051
26.08.2021	70,061
27.08.2021	69,846
30.08.2021	70,003

31.08.2021	70,261
01.09.2021	69,677
02.09.2021	69,860
03.09.2021	69,947
06.09.2021	69,951
07.09.2021	70,069
08.09.2021	69,901
09.09.2021	69,580
10.09.2021	69,453
13.09.2021	69,389
14.09.2021 15.09.2021	69,340 69,072
16.09.2021	68,911
17.09.2021	69,077
20.09.2021	68,641
21.09.2021	68,164
22.09.2021	68,174
23.09.2021	68,031
24.09.2021	68,366
27.09.2021	68,245
28.09.2021	68,049
29.09.2021	67,550
30.09.2021	67,578
01.10.2021	67,703
04.10.2021	67,612
05.10.2021	68,066
06.10.2021 07.10.2021	68,210
	68,294
08.10.2021	68,435 68,754
11.10.2021 12.10.2021	68,754 68,661
13.10.2021	67,198
14.10.2021	67,195
15.10.2021	67,274
18.10.2021	67,578
19.10.2021	67,238
20.10.2021	66,326
21.10.2021	66,944
22.10.2021	67,670
25.10.2021	67,690
27.10.2021	67,536
28.10.2021	67,592
29.10.2021	67,695
02.11.2021	69,631
03.11.2021 04.11.2021	69,530 69,493
05.11.2021	69,057
08.11.2021	68,373
09.11.2021	68,279
10.11.2021	68,136
11.11.2021	68,284
12.11.2021	68,624
15.11.2021	68,309
16.11.2021	67,926
17.11.2021	68,372
18.11.2021	68,749
19.11.2021	67,887
22.11.2021	66,215
23.11.2021	68,735
24.11.2021 25.11.2021	68,058 67,625
26.11.2021	67,533
29.11.2021	66,535
30.11.2021	67,004
01.12.2021	64,458
02.12.2021	63,859

03.12.2021	63,479
06.12.2021	63,229
07.12.2021	64,233
09.12.2021	64,632
10.12.2021	62,884
13.12.2021	62,605
14.12.2021	61,880
15.12.2021	61,285
16.12.2021	61,589
17.12.2021	60,613
20.12.2021	60,586
21.12.2021	60,703
22.12.2021	59,697
	61,456
23.12.2021	
27.12.2021	63,961
28.12.2021	64,146
29.12.2021	63,727
30.12.2021	63,887
03.01.2022	64,381
04.01.2022	66,465
05.01.2022	67,093
07.01.2022	67,768
10.01.2022	68,209
11.01.2022	64,375
12.01.2022	64,479
13.01.2022	64,437
14.01.2022	62,811
17.01.2022	62,534
18.01.2022	63,550
19.01.2022	63,284
20.01.2022	63,316
21.01.2022	63,216
24.01.2022	62,131
25.01.2022	63,585
26.01.2022	63,460
27.01.2022	63,679
28.01.2022	65,018
31.01.2022	62,154
01.02.2022	63,728
02.02.2022	63,757
03.02.2022	63,671
04.02.2022	62,146
07.02.2022	59,680
08.02.2022	55,293
09.02.2022	55,268
	56,936
10.02.2022	,
11.02.2022	58,055
14.02.2022	58,343
15.02.2022	56,993
16.02.2022	60,083
17.02.2022	61,701
18.02.2022	61,495
21.02.2022	61,723
22.02.2022	61,685
23.02.2022	62,244
24.02.2022	61,845
25.02.2022	61,586
28.02.2022	61,979
01.03.2022	
	60,760
02.03.2022	60,288
03.03.2022	59,954
04.03.2022	59,863
07.03.2022	59,873
08.03.2022	59,559
08.03.2022	
	59,559 58,804 61,152

11.03.2022	60,367
14.03.2022	59,485
15.03.2022	60,592
16.03.2022	60,763
17.03.2022	61,739
18.03.2022	62,425
21.03.2022	62,728
22.03.2022	62,861
23.03.2022	63,164
24.03.2022	63,159
25.03.2022	61,904
28.03.2022	
	63,217
29.03.2022	64,856
30.03.2022	64,893
31.03.2022	64,693
01.04.2022	64,493
04.04.2022	63,949
05.04.2022	64,461
06.04.2022	64,401
07.04.2022	64,013
08.04.2022	63,152
11.04.2022	62,842
12.04.2022	64,469
13.04.2022	64,502
14.04.2022	65,013
19.04.2022	64,975
20.04.2022	65,169
21.04.2022	64.863
22.04.2022	64,503
25.04.2022	62,535
26.04.2022	62,668
27.04.2022	62,983
•	
28.04.2022 29.04.2022	62,207
	62,271
02.05.2022	62,301
03.05.2022	57,869
04.05.2022	57,832
05.05.2022	57,568
06.05.2022	57,439
09.05.2022	56,875
10.05.2022	57,573
11.05.2022	59,862
12.05.2022	60,794
13.05.2022	60,322
16.05.2022	58,492
17.05.2022	58,526
18.05.2022	55,822
19.05.2022	56,131
20.05.2022	49,248
23.05.2022	49,898
24.05.2022	50,530
25.05.2022	49,611
27.05.2022	49,871
30.05.2022	53,276
31.05.2022	53,319